

Herr Rupp (FB 2) verwies auf ein aktuelles Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG) zum Gebührenrecht, mit dem die bisherige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation aufgegeben wurde. Das OVG sähe es nunmehr für unzulässig an, dass bei den kalkulatorischen Kosten auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nicht nebeneinander bei der Kalkulation von Gebühren in Ansatz gebracht werden dürften. Zulässig sei lediglich entweder den Wiederbeschaffungszeitwert oder den kalkulatorischen Zinssatz zu Grunde zu legen. Dadurch sei in künftigen Haushalten mit einer zusätzlichen Haushaltsbelastung von jährlich rd. 2 Mio. EUR zu rechnen. Diese zusätzliche Belastung müsse durch zusätzliche Erträge oder Minderaufwendungen kompensiert werden. Allerdings sei das Urteil noch nicht rechtskräftig und zudem unklar, ob die betroffene Kommune gegen die Nichtzulassung einer Revision Beschwerde einlegen würde.

Fragen des Herrn Lienesch und des Herrn Heistermann (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) wurden durch Herrn Rupp beantwortet.